

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.08.2021

Geschäftszahl

Ra 2021/21/0062

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/21/0134 E 22. August 2019 RS 2

Stammrechtssatz

Für den Fall der Feststellung der dauerhaften Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung hat es zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 55 AsylG 2005 zu kommen, der die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt (§ 54 Abs. 1 AsylG 2005). Von daher würde sich die Problematik der Mittellosigkeit bzw. die daraus ableitbare Gefährdung nicht mehr länger realisieren.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021210062.L05